

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bau-, Dienst- und Werkleistungen der Unternehmen der SVO-Gruppe: Celle-Uelzen Netz GmbH / SVO Vertrieb GmbH / SVO Holding GmbH / SVO Access GmbH

Stand: November 2022

1) Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung der Arbeiten sind folgende Vertragsgrundlagen maßgebend und in die Einheitspreise einzurechnen:

- alle Bestimmungen und Vorschriften der VOB, Teil B + C sowie alle z.Zt. geltenden DIN- und DIN-VDE-Bestimmungen und DVGW-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
- die Vorschriften zu Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen,
- das Merkblatt über das Zufüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen,
- die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen anderer Unternehmen,
- die örtlichen behördlichen Bestimmungen,
- die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21),
- die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSA LP 4)
- die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO)
- die Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
- die Vorschriften und Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Berufsgenossenschaften
- das Merkblatt über Abgabeformate/-inhalte von Aufmaßen der Celle-Uelzen Netz GmbH

Anderslautende Bestimmungen haben gegenüber der VOB den Vorrang.

2) Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer (AN) erkennt die Vertragsbedingungen der Unternehmen der SVO-Gruppe (AG) durch die Abgabe seines Angebotes an.
2. Bemerkungen, Änderungen und Zusätze dürfen im Angebotstext nicht gemacht werden, sondern sind im Begleitschreiben auszuführen und als Nebenangebot zu deklarieren. Das Angebot ist vollständig auszufüllen, andernfalls ist es ungültig.
3. Der AN erklärt ausdrücklich, im Zusammenhang mit dem Angebot keinerlei Preisabreden mit anderen Firmen und Unternehmen der gleichen Branche getroffen zu haben.
4. Der AN muss auf Verlangen vor Auftragserteilung den Nachweis erbringen, dass er zur Durchführung der Arbeiten berechtigt, qualifiziert, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen und gegen die im Baugewerbe üblichen Risiken versichert ist.
5. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmen besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmern die notwendigen arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebenen Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der AG eine Abschrift.

Mit der Angebotsvergabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.

Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neusten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeiterlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben. Der AN hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

6. Der AN muss gem. EStG §§ 48-48d eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen.
7. Die Abgabe des Angebotes verpflichtet den AN, dass dieses, ebenso wie die Abgabe von Nebenangeboten und Zeichnungen, kostenlos und unverbindlich für den AG ist.
8. Der AN hat den AG vor Ausführung schriftlich zu unterrichten, falls Unklarheiten im Leistungsverzeichnis bestehen, Positionen fehlen oder eine zusätzliche Vergütung bestimmter Leistungen beansprucht wird. Spätere Nachforderungen sind ausgeschlossen.
9. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den Tariflohn zu zahlen. Das gilt auch für Subunternehmer.

3) Vergütung

1. Die Einheitspreise umfassen die Entschädigung für alle zur bedingungsmäßigen Herstellung und Vollendung der Arbeiten notwendigen Leistungen sowie für die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere für
 - alle Ausgaben, die dem AN aufgrund der Allgemeinen Tarifordnungen für die Arbeitskräfte erwachsen einschließlich der Entfernungszulage, Trennungsentuschädigungen, Unterkunftsbeihilfen und Wochenendheimfahrten für Stammarbeiter, auch der zugewiesenen Arbeitskräfte, wie auch die Kosten für Aushilfspersonal, Techniker, Schlechtwetterregelung,
 - Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -räumung sowie evtl. Genehmigungsgebühren dafür,
 - alle Arbeiten, die durch baupolizeiliche Vorschriften, Behördenstellen und Aufsichtsbehörden notwendig werden, auch wenn diese nicht im Leistungsverzeichnis erwähnt oder nachträglich angeordnet werden,
 - die Versicherungen für noch nicht eingebaute Materialien, auch vom AG gelieferte und in Verwahrung gegebene, seine eigenen Geräte und Werkzeuge o.ä. gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden,
 - Auf- und Abladen, Lagern und Verteilen von bauseits beigestelltem Material einschl. Transport vom Lager Celle-Bostel (falls nicht anders bestimmt) zur Baustelle,
 - Abpumpen von Oberflächenwasser
 - Verdichtungsnachweise
2. Die Verrechnung erfolgt nach einem gemeinsamen Aufmaß zu den Einheitspreisen des Angebotes. Vom Zeitpunkt der Auftragserteilung an bis zur endgültigen Fertigstellung der Arbeiten eintretenden Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden vom AG in keinem Fall vergütet. Bei der Ausführung von Leistungen auf der Grundlage des Jahres-Leistungsverzeichnis der SVO-Gruppe ist das zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme gültige Jahres-Leistungsverzeichnis maßgeblich, sofern nichts anderweitiges vereinbart wurde.
3. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen sind überschlägig ermittelt. Die Preise behalten auch bei Minderung und Mehrung der angegebenen Massen bis zu 30 %, bzw. bei Nichtausführung von Positionen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen der VOB, Teil B §2 Abs. 3, finden keine Anwendung.
4. Erkennt der AN, dass bei der Ausführung der Arbeiten besondere Erschwernisse auftreten oder die Arbeiten aus anderen Gründen einen nicht vorhersehbaren Umfang annehmen bzw. eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich wird oder zweckmäßig erscheint, hat er dieses dem AG unverzüglich mündlich und schriftlich mitzuteilen und ein neues Angebot bzw. Nachtragsangebot zu unterbreiten. Vom AG vorab nicht schriftlich genehmigte Mehrleistungen werden nicht vergütet. Gemeldete Preisänderungen bedeuten nicht, dass automatisch eine Anerkennung durch den AG erfolgen muss.
5. Etwaige Fahrkosten, die durch erhöhten Einsatz von Arbeitskräften sowie durch Nacht- und Sonntagsarbeit entstehen, werden nicht besonders vergütet sofern sie nicht vom AG ausdrücklich angeordnet werden.
6. Bei der Massenermittlung für die Abrechnung werden die vom AG festgelegten Baugruben- und Leitungsrabenmaße zugrunde gelegt. Abweichungen hiervon, die zu Mehrleistungen führen, werden nur vergütet, wenn sie vorher mit dem AG abgestimmt worden sind.
7. Die Ermittlung der Massen erfolgt immer nach fertig eingebauten Mengen.
8. Die LV-Positionen der Erdarbeiten, Bodenaustausch sowie der Grundwasserhaltung dienen ausschließlich zur Abdeckung der Belange des AG. Soweit in der Maßnahme eine Koordinierung des AN mit betriebsfremden Anlagenbetreibern (z.B. Telekom, TV-Kabel, o.ä.) erfolgt, ist dem AG aufgrund der entstehenden Synergieeffekte beim AN ein Nachlass in Höhe von zur Zeit 8 % pro Fremdanlage auf alle betroffenen Positionen einzuräumen.

4) Vergabe

1. Der AG behält sich vor, die abgegebenen Angebote nicht im Beisein der Bieter zu öffnen, die Ausschreibung aufzuheben und keinem Bieter den Auftrag zu erteilen. Er behält sich weiter vor, Teile des Leistungsverzeichnisses nicht oder nur teilweise ausführen zu lassen und die Leistung auch nach der Angebotsabgabe in Lose aufzuteilen und getrennt zu vergeben.
2. Der AG ist bei der Auftragserteilung nicht an das preisgünstigste Angebot gebunden.

5) Vorbereitende Maßnahmen

1. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten von Umfang und Art der Ausführungen, von den örtlichen Verhältnissen der Baustelle und nötigenfalls vom Baugrund zu überzeugen. Nachforderungen aus Unkenntnis dieser Verhältnisse sind ausgeschlossen.
2. Der AN erhält die für die Ausführung der Arbeiten benötigten technischen Unterlagen zur Benutzung. Dabei sind evtl. Unklarheiten zu beseitigen und etwa sich ergebende Änderungen im Einverständnis mit dem AG vorzunehmen. Sämtliche Maße sind zu prüfen, auch dann, wenn dieses in den Zeichnungen nicht besonders vermerkt ist. Die für die Ausführungen notwendigen Zeichnungen sind rechtzeitig anzufordern und etwaige Unstimmigkeiten umgehend zu klären. Mehrleistungen, die durch vom AN verschuldetes Abweichen von den Zeichnungen entstehen, werden nicht vergütet.
3. Der AN hat sich früh genug über die Lage sämtlicher Fremdleitungen im Baubereich gründlich zu unterrichten. Evtl. erforderliche Suchschachtungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.
4. Die erforderlichen Aufbruchgenehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde einzuholen. Der Baubeginn ist den entsprechenden Ämtern anzuzeigen.
5. Vor Baubeginn hat der AN die Trassenfeinplanung vorzunehmen sowie die Anträge für die Nutzung der klassifizierten Straßen der Deutschen Bahn AG, Gewässerkreuzungen usw. vorzubereiten und in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen dem AG

vorzulegen. Müssen im Zuge der Baumaßnahmen private oder öffentliche Flächen betreten oder als Lagerplatz genutzt werden, hat der AN die Zutrittsgenehmigung der Grundstückseigentümer einzuholen. Eventuelle Nutzungsentgelte sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

6. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen gem. RAS und ZTV-SA unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Dazu gehört auch das Einholen erforderlicher Genehmigungen der jeweiligen Verkehrsbehörde. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG und dessen örtlichem Baubeauftragten erwachsenden, unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG und dessen örtlichen Baubeauftragten von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Auf Anforderung sind Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen vorzulegen.
7. Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal darüber zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung eines Beauftragten des AG ausgeführt werden dürfen. Das dort eingesetzte Personal muss grundsätzlich die Qualifikation einer „elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)“ oder höherwertig nachweisen können. Den Anordnungen des Beauftragten des AG ist in jedem Fall Folge zu leisten.
8. Die Sicherung der Arbeiten gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden ist Sache des AN. Auseinandersetzungen über Beschädigungen usw. mit anderen Personen berühren den AG und dessen örtlichen Baubeauftragten nicht und sind allein Sache des AN.
9. Verschmutzungen aller anliegenden öffentlichen Straßen und Wege durch Baufahrzeuge sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Unvermeidliche Verunreinigungen der öffentlichen Straßen sind sofort, mindestens jedoch täglich, ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

6) Ausführung

1. Das für den Leitungsbau benötigte Kabel, Rohrmaterial, Formstücke, Armaturen, Schrauben, Dichtungen, Isoliermaterial, Gleitmittel etc. wird, wenn nicht anders angegeben, vom AG zur Verfügung gestellt. Mit der Übernahme vom Lager des AG geht die Haftung für alle Materialien bis zur Abnahme auf den AN über. Die Lieferung aller Hilfsstoffe, wie Schweißdraht, Elektroden, Gas und Sauerstoff sowie die Gestellung der Baugeräte und Werkzeuge etc. ist Sache des AN.
2. Sämtliche zu liefernden und zu verarbeitenden Materialien und Zuschlagstoffe müssen von bester Beschaffenheit sein. Von dem Beauftragten des AG als minderwertig oder schadhaft erkannte Bauteile sind auf Verlangen des AG in angemessener Frist kostenlos zu beseitigen und durch einwandfreies Material zu ersetzen bzw. in einwandfreien Zustand neu herzustellen.
3. Auf Verlangen des AG sind Eignungs- und Güteprüfungen der Baustoffe vorzuweisen. Bei unzureichenden Prüfungsergebnissen hat der AN alle daraus resultierenden Folgen zu tragen.
4. Der AN ist für die Beschaffung eines geeigneten Lagerplatzes auf der Baustelle zuständig. Nach Abschluss der Arbeiten hat der AN sämtliche von ihm in Anspruch genommene Flächen wieder in den bei Baubeginn vorhandenen Zustand zu versetzen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.
5. Die Trasse kreuzende oder in ihr liegende andere Versorgungsleitungen (Stromkabel, Gas- und Wasserleitungen usw.) müssen von Hand freigelegt werden. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Sollten trotzdem Schäden daran entstehen, trägt diese der AN.
6. Leitungsverlegungen dürfen erst nach Abnahme der Baugrube durch das Aufsichtspersonal des AG durchgeführt werden.
7. Mit dem Verfüllen der Baugrube darf erst nach Zustimmung des AG begonnen werden.
8. Vorhandene freigelegte Rohre und Kabel sind mit steinfreiem Material gut zu unterstopfen und zu überfüllen.
9. Einzubauender Boden ist lagenweise einzufüllen und vor Aufbringung der nächsten Lage fachgerecht zu verdichten.
10. Sollten auf einer Baustelle mehrere Unternehmen gleichzeitig tätig sein, so ist ein reibungsloser Ablauf mit dem AG und untereinander rechtzeitig abzustimmen. Der Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator (SiGeKo) wird vom AG benannt.
11. Die Baustelle ist während der Bauzeit sauber zu halten. Die vom AG verwendeten Geräte und auf der Baustelle lagernden Materialien sind nach Beendigung der Arbeiten durch den AN unverzüglich zu entfernen, da sonst die Fortschaffung ggf. auf seine Kosten erfolgt.

7) Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz

1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Baustellenverordnung und die jeweils gültige Gefahrstoffverordnung zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen (TRBS 1111) für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel. Generell darf der AN nur solches Personal einsetzen, welches regelmäßig über sicherheitstechnisches Verhalten unterwiesen wurde, erforderliche arbeitsmedizinische Untersuchungen erhalten hat und über die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) verfügt. Der AN hat Einrichtungen zur Ersten-Hilfe für seine Arbeitskräfte bereit zu stellen.
2. Der AN ist dafür verantwortlich, dass er nur solche Arbeitsmittel und elektrischen Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
3. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (TRGS 400) bzw. den nationalen Gefahrstoffregelungen zulässig. Eine mögliche Gefährdung von anwesenden Personen in den Betriebsbereichen des AG ist dem Projektverantwortlichen des AG unaufgefordert mitzuteilen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen. Die Bestimmungen des Gefahrstoffbeseitigungsgesetzes sind einzuhalten.
4. Für Feuer- und Heißarbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des AG erforderlich. Die Genehmigung ist über den

Projektverantwortlichen des AG einzuholen. Erforderliche Feuerlöscheinrichtungen sind durch den AN bereit zu stellen. Ferner sind die örtlichen Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

5. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen (KMR-Stoffe) ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
6. Alle bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetzes zu behandeln. Damit besteht die Verpflichtung, diese Stoffe ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Auf den Betriebshöfen in Bostel und Uelzen stehen Container für diverse Abfallarten zur Verfügung. Dabei achten die Bauleiter auf das Trennverhalten ihrer Mitarbeiter. Für die Entsorgung teerhaltiger Straßenaufbrüche gilt unser Merkblatt vom 29.11.2022. Der Entsorgungsweg weiterer Abfallarbeiten, für die keine Container bereitgestellt werden, ist mit dem AG abzustimmen. Wenn nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Entsorgungskosten direkt zwischen AG und Entsorger.
7. Gelangen durch unsachgemäße Handhabung oder technischen Defekt wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation oder in den Boden oder besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein können, ist dies durch den Feststellenden/Erstbeteiligten unverzüglich der Netzleitstelle der Celle-Uelzen Netz GmbH zu melden.

Verunreinigter Boden ist unverzüglich soweit auszukoffern, bis keine Gefahr mehr für Mensch und Umwelt besteht und die Unbedenklichkeit durch die zuständige Behörde (z.B. Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt) bestätigt wird. Er ist auf befestigten Flächen oder in Containern zu lagern.

8. Der AG erfasst alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Dem Auftraggeber sind alle Arbeitsunfälle, Schadensfälle und Beinaheunfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses dem AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

8) Ausführungsfristen

1. Der AN verpflichtet sich, mit den Arbeiten - wenn nicht anders vereinbart - spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung zu beginnen und sie so fortzuführen, dass der vereinbarte Terminplan eingehalten wird.
2. Streik, höhere Gewalt und Schlechtwetter werden als Behinderung anerkannt. Hierbei gelten die vom zuständigen Arbeitsamt genehmigten Schlechtwettertage.

9) Mängelansprüche, Haftung, Versicherung

1. Der AN haftet für eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten und eine einwandfreie und ordnungsgemäße Beschaffenheit der Baustoffe nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB und des § 13 der VOB, Teil B. Für die Verjährungsfristen gelten in jedem Falle die Bestimmungen des § 13 Nr. 4 der VOB, Teil B, jedoch wird die Gewährleistungszeit gem. § 13 Nr. 4 Absatz 1 VOB grundsätzlich auf 5 Jahre verlängert.
2. Übernimmt der AN eine besondere Garantie, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Ablauf der Garantiezeit.
Wird der AN schriftlich zur Beseitigung eines Mangels aufgefordert, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der AN dem AG das Ergebnis seiner Prüfung mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Nach Eingang dieser Erklärungen des AN verjähren Ansprüche des AG nicht vor Ablauf von 6 Wochen.
3. Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der AN abweichend zu § 7 Nr. 1 VOB, Teil B die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.
4. Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Mängel bei oder nach der Ausführung seiner Arbeiten geltend gemacht werden oder durch Nichtbeachtung dieser Vertragsbedingungen entstehen. Auch bei Vergabe an Subunternehmer haftet der AN als Generalunternehmer uneingeschränkt.
5. Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro pro Schadenereignis unterhalten. Der AN muss dieses auf Verlangen des AG nachweisen.
6. Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen durch den AN oder einen seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer resultieren.

10) Abnahme

1. Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks „Abnahmeprotokoll“ anzufertigen. Mängel, die während der Gewährleistungszeit auftreten, gelten im Zweifel als Folgen vertragswidriger Leistung.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der AN für evtl. später durch Behörden festgestellte Beanstandungen an der Ausführung haftbar gemacht werden kann.

11) Bürgschaften

Bei Aufträgen über 25.000,00 Euro netto hat der AN für die Dauer der Gewährleistung - 5 Jahre nach BGB - eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettorechnungssumme zu leisten. Bis zur Vorlage der Bürgschaft wird der Betrag einbehalten. Bei Aufträgen über

50.000,00 Euro netto hat der AN vor Auftragsbeginn für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme vorzulegen. Diese wird nach Ausführung der Arbeiten in eine Gewährleistungsbürgschaft über 5% der Nettorechnungssumme umgewandelt. Reicht der AN vor Auftragsbeginn eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft ein, ist eine Erhöhung der Bürgschaftssumme erforderlich, wenn die Rechnungssumme die Auftragssumme um mehr als 10 % übersteigt.

12) Aufmaß

1. Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich unaufgefordert zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.
2. Gemeinsam mit dem Baubeauftragten des AG wird ein Aufmaß erstellt. Es sind Bestandszeichnungen mit allen Einmaßen über die verlegten Versorgungsleitungen zu fertigen. Die Dokumentation hat so zu erfolgen, dass die Versorgungsleitungen direkt in den Bestand des AG übernommen werden können. Die Daten sind nach Maßgabe unserer „Vorschrift zur Vermessung von Betriebsmitteln der Celle-Uelzen Netz GmbH“ in der jeweils aktuellsten Fassung zu erfassen und dem AG in digitaler Form zu übergeben.

13) Abrechnung

1. Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Ergibt die tatsächliche Leistung, dass die Auftragshöhe nicht erreicht wird, so besteht für den AN kein Anspruch auf die volle Vergütung oder auf weitere Aufträge bis zur vollen Auftragssumme.
2. Jede Teil- bzw. Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen, dazu gehören Aufmäße, Tagelohnzettel, Abrechnungszeichnungen, prüffähige Massenermittlungen, gegebenenfalls eine Gewährleistungsbürgschaft, bei dem AG einzureichen. Der Materialverbrauch von bauseits gestelltem Material ist durch Rohrfolgeplan, Materialausgabe- bzw. -rückgabebescheinigung prüfbar nachzuweisen.

14) Nachträge und Stundenlohnarbeiten

1. Der AN hat Nachtragspositionen vor Ausführung schriftlich genehmigen zu lassen. Sie müssen auf der Basis der Hauptangebote beruhen, gegebenenfalls sind auf Anforderung Kalkulationsgrundlagen mit einzureichen. Die für das Hauptangebot verhandelten Konditionen gelten für den Fall des Auftrags bis zu dessen endgültigen Fertigstellung. Sie gelten somit ausdrücklich auch für eventuelle Mehrleistungen oder Nachtragspositionen. Sie umfassen auch die konkret verhandelten Nachlässe. Die Nachlässe werden von dem Auftraggeber – soweit der Auftragnehmer in seinem Nachtragsangebot die Berücksichtigung nicht ausdrücklich gekennzeichnet hat – unaufgefordert bei der Abrechnung in Ansatz gebracht.
2. Anfallende Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vorher vom AG angeordnet und spätestens eine Woche nach Ausführung abgezeichnet und anerkannt worden sind.
3. Polier- bzw. Schachtmeisterstunden werden nicht vergütet, wenn der Unternehmer vertragliche und Tagelohnarbeiten zugleich ausgeführt hat oder die von einem Polier oder Schachtmeister ausgeführten Arbeiten von jedem gelernten oder ungelerten Arbeiter ausgeführt werden können.

15) Zahlungen

1. Alle Zahlungen erfolgen zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wurde keine Vereinbarung getroffen, erfolgt die Zahlung 45 Tage EoM (end of month). Abtretung an Dritte werden vom AG nicht anerkannt.
2. Zahlungen werden nur aufgrund von Teilrechnungen gewährt, die nicht unter 5.000,00 Euro liegen und denen eine einwandfrei nachgewiesene, vertragsmäßige Leistung zugrunde liegen muss.
3. Abschläge werden nur maximal bis zu 90 % des Netto-Auftragswertes gezahlt. Sie sind mit gesondertem Ausweis der Mehrwertsteuer einzureichen. Von der Schlussrechnung sind die geleisteten Zahlungen und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzuziehen.
4. Liegt dem AG keine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vor, werden gem. EStG 15 % des Bauleistungsentgeltes vom Rechnungsbetrag abgezogen und an das Finanzamt abgeführt.

16) Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
2. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Alle vom AG übergebenen Informationen im Sinne der Ziff. 22.1 Satz 2 bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden.

Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.

3. Der AN ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. Regelungen der EU-DSGVO / Datenschutzgesetze, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die

Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten oder den internen Datenschutzkoordinatoren des AG gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

4. Der AN verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des AG, insbesondere nach den abzuschließenden Auftragsverarbeitungen. Die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen vom AN vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Der AG versichert dem AN hierbei die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen (u. a. Art. 15 DSGVO ff. Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.), soweit der AN für den AG Aufträge wahrnimmt, bei denen ihm personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzen bekannt werden und er diese verarbeitet.

Der AN gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Datenverarbeitung den gesetzlichen Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit sowie die Zuordnung der Daten zu gewährleisten. Er sorgt seinerseits für die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz.

Der AG ist jederzeit berechtigt, die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, die zur Auftragskontrolle erforderlichen Informationen zu geben und die notwendigen Zutritts- sowie Einsichts- und Zugriffsrechte zu gewähren.

Der AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.

5. Der Zugriff zu Datenbeständen von Mitarbeitern und Kunden wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist.
6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom AN nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche und vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder dem AG ausgehändigt oder – nach Rücksprache mit AG – von dem AN datenschutzgerecht vernichtet.
7. Der AG ist berechtigt eine Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern des AN gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von § 7, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der AN verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
8. Der AN unterrichtet den AG unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes.
9. Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung und Datenschutz“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
10. Die Pflichten aus den Ziffern 16.1 – 16.9 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
11. Der AG behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des AN an verbundene E.ON-Unternehmen im Sinne der §§15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Soweit der AN diese Weitergabe nicht wünscht, widerspricht er dieser ausdrücklich.

17) Diskriminierung

1. Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.
2. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
 - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
 - Namen von liefernden Händlern
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
 - Informationen über Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
 - Informationen über intakte Hausanschlüsse
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten
3. Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung des § 6a EnWG zu verpflichten.

18) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Kenntniserlangung der die Ungültigkeit/Undurchführbarkeit begründenden Umstände an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Vertragsinhalts herbeigeführt werden. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.